

# Übersicht zu den Fristen der

## EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Packaging and packaging waste Regulation - PPWR)

Als Teil des Green Deals und des Aktionsplans für Kreislaufwirtschaft trat die EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Packaging and Packaging Waste Regulation - PPWR) am 11. Februar 2025 in Kraft. Sie entfaltet ab dem 12. August 2026 unmittelbar Geltung in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Ziel ist insbesondere die Reduzierung negativer Umweltauswirkungen von Verpackungen sowie die Förderung der Kreislaufwirtschaft. Sie setzt damit neue Standards für die Verpackungsindustrie und stellt Unternehmen vor Herausforderungen, bietet aber auch vielfältige Chancen für eine nachhaltigere Zukunft.

BellandVision hat für Sie die wichtigsten Fristen zusammengefasst.

Stand 21.05.2025



## Disclaimer:

### **Bitte beachten Sie:**

Die Inhalte dieser Übersicht wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Es wird jedoch keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte übernommen. Die bereitgestellten Informationen dienen ausschließlich Informationszwecken und ersetzen keine Rechtsberatung. Für eine verbindliche rechtliche Einschätzung oder eine individuelle juristische Einzelfallberatung empfehlen wir, eine qualifizierte Rechtsberatung zu bemühen.

 Die Seitenmarker zeigen Ihnen auf einen Blick, welche Anforderungen in diesem Jahr und 2026 auf Sie zukommen.

## ARTIKEL ANFORDERUNG

## AB WANN:

Artikel 5.1, 4 - Stoffe in Verpackungen	Anforderungen für Stoffe in Verpackungen	Gilt ab 12. August 2026
Artikel 5.5 - Stoffe in Verpackungen	Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) in einer Konzentration enthalten, die den angegebenen Grenzwerten entspricht oder darüber liegt.	Gilt ab 12. August 2026
Artikel 6.2a - Recyclingfähige Verpackungen	Die Verpackungen müssen für das stoffliche Recycling gestaltet sein.	Gilt ab 1. Januar 2030 oder 24 Monate nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsaktes, je nachdem, was später eintritt.
Artikel 6.2b - Recyclingfähige Verpackungen	Wenn sie zu Abfall werden, können Verpackungen getrennt gesammelt, in spezifische Abfallströme sortiert werden, ohne die Recyclingfähigkeit anderer Abfallströme zu beeinträchtigen, und in großem Umfang recycelt werden.	Gilt ab 1. Januar 2035 oder 5 Jahre nach Inkrafttreten des Durchführungsrechtsaktes, je nachdem, was später eintritt.
Artikel 6.3 - Recyclingfähige Verpackungen	Verpackungen dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie innerhalb der Recyclingfähigkeitsleistungsstufen A, B oder C verwertbar sind (siehe Anhang II, Tabelle 3).	Gilt ab 1. Januar 2030 oder 24 Monate nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsaktes, je nachdem, was später eintritt.
Artikel 6.3 - Recyclingfähige Verpackungen	Verpackungen dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie innerhalb der Recyclingfähigkeitsleistungsstufen A oder B recycelt werden können (siehe Anhang II, Tabelle 3).	Gilt ab 1. Januar 2038

## ARTIKEL ANFORDERUNG

## AB WANN:

<p>Artikel 6.8 - Recyclingfähige Verpackungen</p>	<p>Modulation der Finanzbeiträge</p>	<p>Innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsaktes nach Abs. 4. (Kommission erlässt bis zum 01.01.2028 den delegierten Rechtsakt)</p>
<p>Artikel 6.10 - Recyclingfähige Verpackungen</p>	<p>Innovative Verpackungen, die nicht den Anforderungen an die stoffliche Verwertung entsprechen, können für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie in Verkehr gebracht wurden, auf dem Markt bereitgestellt werden.</p>	<p>Gilt ab 1. Januar 2030</p>
<p>Artikel 7.1 - Mindestzyklatanteil in Kunststoffverpackungen</p>	<p>Jedwede Kunststoffteile von Verpackungen, die in Verkehr gebracht werden, müssen einen aus Verbraucher-Kunststoffabfällen stammenden Mindestzyklatanteil enthalten, und zwar je Verpackungstyp und -format, berechnet als Durchschnittswert je Fertigungsbetrieb und Jahr.</p>	<p>Gilt ab 1. Januar 2030 oder 3 Jahre nach Inkrafttreten des Durchführungsrechtsaktes, je nachdem, was später eintritt.</p>
<p>Artikel 7.2 - Mindestzyklatanteil in Kunststoffverpackungen</p>	<p>Jedwede Kunststoffteile von Verpackungen, die in Verkehr gebracht werden, müssen einen aus Verbraucher-Kunststoffabfällen stammenden Mindestzyklatanteil enthalten (Erhöhung der Quoten aus 7.1), und zwar je Verpackungstyp und -format, berechnet als Durchschnittswert je Fertigungsbetrieb und Jahr.</p>	<p>Gilt ab 1. Januar 2040</p>
<p>Artikel 7.11 - Mindestzyklatanteil in Kunststoffverpackungen</p>	<p>Die Berechnung und Überprüfung des Prozentsatzes an Mindestzyklatanteil von Verpackungen gemäß Absatz 1 erfolgt nach den Vorschriften des gemäß Absatz 8 erlassenen Durchführungsrechtsaktes.</p>	<p>Gilt ab 1. Januar 2029 oder 24 Monate nach Inkrafttreten des Durchführungsrechtsaktes, je nachdem, was später eintritt.</p>

## ARTIKEL ANFORDERUNG

## AB WANN:

<p>Artikel 9.1- Kompostierbare Verpackungen</p>	<p>Die in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f genannten Verpackungen (durchlässige Tee-, Kaffee- oder andere Getränkebeutel oder bei Gebrauch aufweichende Einzelportionseinheiten für Tee-, Kaffee- oder andere Getränkesysteme) und die auf Obst und Gemüse angebrachten Aufkleber müssen mit der Norm für die Kompostierung unter industriell kontrollierten Bedingungen in Bioabfallbehandlungsanlagen sowie mit den Normen für die Eigenkompostierung (sofern von den Mitgliedstaaten vorgeschrieben) vereinbar sein.</p>	<p>Gilt ab 12. Februar 2028</p>
<p>Artikel 9.3 - Kompostierbare Verpackungen</p>	<p>Andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verpackungen, einschließlich Verpackungen aus biologisch abbaubaren Kunststoffpolymeren und sonstigen biologisch abbaubaren Materialien, müssen für das stoffliche Recycling gemäß Artikel 6 gestaltet sein, ohne dass die Recyclingfähigkeit anderer Abfallströme beeinträchtigt wird.</p>	<p>Gilt ab 12. Februar 2028</p>
<p>Artikel 10.1 - Minimierung von Verpackungen</p>	<p>Erzeuger oder Importeure stellen sicher, dass die in Verkehr gebrachte Verpackung so gestaltet ist, dass ihr Gewicht und ihr Volumen unter Berücksichtigung der Form und des Materials, aus dem die Verpackung besteht, auf das zur Gewährleistung ihrer Funktionsfähigkeit erforderliche Mindestmaß reduziert sind.</p>	<p>Gilt ab 1. Januar 2030</p>
<p>Artikel 11.1- Wiederverwendbare Verpackungen</p>	<p>Verpackungen, die in Verkehr gebracht werden, gelten als wiederverwendbar, wenn sie alle Anforderungen des Artikel 11 Absatz 1 erfüllen.</p>	<p>Gilt ab 11. Februar 2025</p>
<p>Artikel 12.1- Kennzeichnung von Verpackungen</p>	<p>Verpackungen sind mit einer harmonisierten Kennzeichnung zu versehen, die Angaben über die Materialzusammensetzung der Verpackung enthält, um dem Verbraucher die Sortierung zu erleichtern. Mit Ausnahme von Verpackungen für den elektronischen Handel gilt diese Verpflichtung nicht für Transportverpackungen oder für Verpackungen, die unter ein Pfand- und Rücknahmesystem fallen.</p>	<p>Gilt ab 12. August 2028 oder 24 Monate nach Inkrafttreten des Durchführungsrechtsaktes, je nachdem, was später eintritt.</p>

## ARTIKEL ANFORDERUNG

## AB WANN:

<p>Artikel 12.1 - Kennzeichnung von Verpackungen</p>	<p>Bei den in Artikel 9 Absatz 1 und ggf. bei den in Artikel 9 Absatz 2 genannten Verpackungen ist auf der Kennzeichnung anzugeben, dass das Material kompostierbar ist, es nicht für die Eigenkompostierung geeignet ist und kompostierbare Verpackungen nicht in die Natur entsorgt werden dürfen.</p>	<p>Gilt ab 12. August 2028 oder 24 Monate nach Inkrafttreten des Durchführungsrechtsaktes, je nachdem, was später eintritt.</p>
<p>Artikel 12.1 - Kennzeichnung von Verpackungen</p>	<p>Verpackungen, die einem Pfand- und Rücknahmesystem gemäß Artikel 50 Absatz 1 unterliegen, werden mit einer klaren und unmissverständlichen Kennzeichnung versehen.</p>	<p>Gilt ab 12. August 2028 oder 24 Monate nach Inkrafttreten des Durchführungsrechtsaktes, je nachdem, was später eintritt.</p>
<p>Artikel 12.1 - Kennzeichnung von Verpackungen</p>	<p>In Verkehr gebrachte Verpackungen, die besorgniserregende Stoffe enthalten, werden mithilfe standardisierter und offener digitaler Kennzeichnungstechnologien gekennzeichnet.</p>	<p>Gilt ab 12. August 2028 oder 24 Monate nach Inkrafttreten des Durchführungsrechtsaktes, je nachdem, was später eintritt.</p>
<p>Artikel 12.2 - Kennzeichnung von Verpackungen</p>	<p>Wiederverwendbare Verpackungen, die in Verkehr gebracht werden, müssen eine Kennzeichnung tragen, die die Abnehmer darüber informiert, dass die Verpackung wiederverwendbar ist. Weitere Informationen über die Wiederverwendbarkeit, einschließlich der Verfügbarkeit eines lokalen, nationalen oder unionsweiten Wiederverwendungssystems und Informationen über Sammelstellen, werden mit einem QR-Code oder einem anderen standardisierten und offenen digitalen Datenträger zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Gilt ab 12. Februar 2029 oder 30 Monate nach Inkrafttreten des Durchführungsrechtsaktes, je nachdem, was später eintritt.</p>
<p>Artikel 12.4 - Kennzeichnung von Verpackungen</p>	<p>Werden Verpackungen, auf die Artikel 7 Anwendung findet, in Verkehr gebracht und mit einer Kennzeichnung versehen, die Angaben über den Rezyklatanteil enthält, so muss diese Kennzeichnung und ggf. der QR-Code oder ein anderer standardisierter und offener digitaler Datenträger den Spezifikationen entsprechen, die in dem gemäß Artikel 12 Absatz 6 erlassenen einschlägigen Durchführungsrechtsakt festgelegt sind und auf der gemäß Artikel 7 Absatz 8 festgelegten Methode zur Berechnung und Überprüfung des Prozentsatzes an Rezyklatanteil beruhen.</p>	<p>Gilt ab 12. August 2028 oder 24 Monate nach Inkrafttreten des Durchführungsrechtsaktes, je nachdem, was später eintritt.</p>

## ARTIKEL ANFORDERUNG

## AB WANN:

<p>Artikel 12.7 - Kennzeichnung von Verpackungen</p>	<p>In Verkehr gebrachte Verpackungen, die besorgniserregende Stoffe enthalten, sind unter Verwendung standardisierter und offener digitaler Kennzeichnungstechnologien zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss mindestens den Namen und die Konzentration des besorgniserregenden Stoffes umfassen, der in jedem Material in einer Verpackungseinheit enthalten ist.</p>	<p>Gilt ab 1. Januar 2030</p>
<p>Artikel 15.1, 15.2 und 15.3 - Pflichten der Erzeuger</p>	<p>Erzeuger dürfen nur Verpackungen in Verkehr bringen, die den Anforderungen entsprechen, die in oder gemäß den Artikeln 5 bis 12 festgelegt sind.</p> <p>Vor dem Inverkehrbringen der Verpackungen führen die Erzeuger das in Artikel 38 genannte Konformitätsbewertungsverfahren durch oder lassen es durchführen und erstellen die in Anhang VII genannte technische Dokumentation.</p> <p>Die Erzeuger bewahren die in Anhang VII genannte technische Dokumentation und die EU-Konformitätserklärung im Falle von Einwegverpackungen fünf Jahre ab dem Inverkehrbringen der Verpackung und im Falle von wiederverwendbaren Verpackungen zehn Jahre ab dem Inverkehrbringen der Verpackung auf.</p>	<p>Gilt ab 12. August 2026</p>
<p>Artikel 16 - Informationspflichten der Lieferanten von Verpackungen oder Verpackungsmaterial</p>	<p>Lieferanten händigen dem Erzeuger alle Informationen und Unterlagen aus, die der Erzeuger benötigt, um die Konformität der Verpackung und der Verpackungsmaterialien mit dieser Verordnung nachzuweisen, einschließlich der in Anhang VII genannten und nach oder gemäß den Artikeln 5 bis 11 vorgeschriebenen technischen Dokumentation, in einer oder mehreren Sprachen, die vom Erzeuger leicht verstanden werden können. Diese Informationen und Unterlagen werden entweder auf Papier oder in elektronischer Form übermittelt.</p> <p>Gegebenenfalls sind die Informationen und Unterlagen, die in den für kontaktempfindliche Verpackungen geltenden Rechtsakten der Union vorgesehen sind, Teil der Informationen und Unterlagen, die dem Erzeuger gemäß Artikel 16 Absatz 1 auszuhändigen sind.</p>	<p>Gilt ab 12. August 2026</p>

## ARTIKEL ANFORDERUNG

## AB WANN:

<p>Artikel 19.2 - Pflichten der Vertreiber</p>	<p>Bevor sie Verpackungen auf dem Markt bereitstellen, müssen die Vertreiber sich vergewissern, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Hersteller, der den EPR-Verpflichtungen für die Verpackung unterliegt, in das in Artikel 44 genannte Herstellerregister eingetragen ist;</li> <li>• die Verpackungen gemäß Artikel 12 gekennzeichnet sind; und</li> <li>• der Erzeuger und der Importeur die nach Artikel 15 Absätze 5 und 6 bzw. Artikel 18 Absatz 3 festgelegten Anforderungen erfüllt haben.</li> </ul>	<p>Gilt ab 12. August 2026</p>
<p>Artikel 18.7, 21 &amp; 22.2</p>	<p>Sonstige Informationspflichten und Vorlagepflichten der Wirtschaftsakteure</p>	<p>Gilt ab 12. August 2026</p>
<p>Artikel 24.1 - Verpflichtungen im Zusammenhang mit übermäßigen Verpackungen</p>	<p>Wirtschaftsakteure, die Umverpackungen, Transportverpackungen oder Verpackungen für den elektronischen Handel befüllen, müssen sicherstellen, dass das maximale Leerraumverhältnis 50 % beträgt.</p>	<p>Gilt ab 1. Januar 2030 oder 3 Jahre nach Inkrafttreten des Durchführungsrechtsaktes, je nachdem, was später eintritt.</p>
<p>Artikel 24.4 - Verpflichtungen im Zusammenhang mit übermäßigen Verpackungen</p>	<p>Wirtschaftsakteure, die Verkaufsverpackungen abfüllen, stellen sicher, dass der Leerraum auf das Mindestmaß reduziert wird, das zur Gewährleistung der Verpackungsfunktion, einschließlich des Produktschutzes, erforderlich ist.</p>	<p>Gilt ab 12. Februar 2028</p>
<p>Artikel 25.1 – Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung bestimmter Verpackungsformate</p>	<p>Wirtschaftsakteure dürfen keine Verpackungen in den in Anhang V aufgeführten Formaten und für die dort genannten Verwendungszwecke in Verkehr bringen.</p>	<p>Gilt ab 1. Januar 2030</p>

## ARTIKEL

## ANFORDERUNG

## AB WANN:

Artikel 26.1 –  
Verpflichtungen im  
Zusammenhang mit  
wiederverwendbaren  
Verpackungen

Wirtschaftsakteure, die wiederverwendbare Verpackungen erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereitstellen, stellen sicher, dass in diesem Mitgliedstaat ein Wiederverwendungssystem für diese Verpackungen vorhanden ist, welches einen Anreiz zur Sicherstellung der Sammlung dieser Verpackung umfasst und das den Anforderungen des Anhangs VI entspricht.

Gilt ab 12. August 2026



Artikel 27.1 -  
Verpflichtungen im  
Zusammenhang mit  
Wiederverwendungssys-  
temen

Wirtschaftsakteure, die wiederverwendbare Verpackungen benutzen, beteiligen sich an einem oder mehreren Wiederverwendungssystemen und stellen sicher, dass die Wiederverwendungssysteme, innerhalb derer die wiederverwendbaren Verpackungen wiederverwendet werden können, die Anforderungen von Anhang VI Teil A erfüllen.

Gilt ab 12. August 2026



Artikel 27.2 -  
Verpflichtungen im  
Zusammenhang mit  
Wiederverwendungssys-  
temen

Wirtschaftsakteure, die wiederverwendbare Verpackungen benutzen, stellen sicher, dass diese Verpackungen im Einklang mit Anhang VI Teil B rekonditioniert werden, bevor sie sie dem Endabnehmer erneut zur Verwendung anbieten.

Gilt ab 12. August 2026



Artikel 27.4 -  
Verpflichtungen im  
Zusammenhang mit  
Wiederverwendungssys-  
temen

Wirtschaftsakteure, die wiederverwendbare Verpackungen in geschlossenen Kreislaufsystemen gemäß den Anforderungen des Anhangs VI benutzen, müssen die Verpackungen an eine oder mehrere der von den Systemteilnehmern festgelegten und vom Systembetreiber genehmigten Sammelstellen zurückzugeben.

Gilt ab 12. August 2026



Artikel 28.1 -  
Pflichten im Zusammen-  
hang mit der Wiederbefül-  
lung

Wirtschaftsakteure, die den Kauf von Produkten durch Wiederbefüllung anbieten, informieren die Endabnehmer über die Vorschriften für die Wiederbefüllung gemäß Artikel 28 Absatz 1.

Gilt ab 12. August 2026



Artikel 28.2 -  
Pflichten im Zusammen-  
hang mit der Wiederbefül-  
lung

Wirtschaftsakteure, die den Kauf von Produkten durch Wiederbefüllung anbieten, stellen sicher, dass die Wiederbefüllungsstationen die in Anhang VI Teil C festgelegten Anforderungen sowie alle in anderen Rechtsakten der Union festgelegten Anforderungen in Bezug auf den Verkauf von Produkten durch Wiederbefüllung erfüllen.

Gilt ab 12. August 2026



## ARTIKEL ANFORDERUNG

## AB WANN:

<p>Artikel 28.3 - Pflichten im Zusammen- hang mit der Wiederbefül- lung</p>	<p>Wirtschaftsakteure, die den Kauf von Produkten durch Wiederbefüllung anbieten, stellen sicher, dass in dem Fall, in dem Verpackungen oder Behältnisse den Endabnehmern an Wiederbefüllungsstationen angeboten werden, diese nicht kostenlos bereitgestellt werden, wenn sie nicht die Anforderungen des Anhangs VI erfüllen oder als Teil eines Pfand- und Rücknahmesystems bereitgestellt werden.</p>	<p>Gilt ab 12. August 2026</p>
<p>Artikel 28.5 - Pflichten im Zusammen- hang mit der Wiederbefül- lung</p>	<p>Endvertreiber mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 m<sup>2</sup> streben an, 10 % dieser Verkaufsfläche für Wiederbefüllungsstationen - sowohl für Lebensmittel als auch für Non-Food-Erzeugnisse - zu verwenden.</p>	<p>Gilt ab 1. Januar 2030</p>
<p>Artikel 29.1 - Wiederverwendungsziele</p>	<p>Wirtschaftsakteure, die Transportverpackungen oder Verkaufsverpackungen, die der Beförderung von Produkten, einschließlich über den elektronischen Handel vertriebener Produkte, dienen, im Hoheitsgebiet der Union, in Form von Paletten, klappbaren Kunststoffkisten, Kisten, Schalen, Kunststoffkästen, Großpackmitteln, Kübeln, Fässern und Kanistern jeglicher Größe und jeglichen Materials, auch in flexiblen Formen oder Palettenumhüllungen oder Umreifungsbändern zur Stabilisierung und zum Schutz von auf Paletten transportierten Produkten, verwenden, gewährleisten, dass mindestens 40 % solcher verwendeten Verpackungen insgesamt wiederverwendbare Verpackungen innerhalb eines Wiederverwendungssystems sind.</p>	<p>Gilt ab 1. Januar 2030</p>
<p>Artikel 29.1 - Wiederverwendungsziele</p>	<p>Diese Wirtschaftsakteure bemühen sich, mindestens 70 % der in Unterabsatz 1 genannten Verpackungen in einem wiederverwendbaren Format innerhalb eines Wiederverwendungssystems zu verwenden.</p>	<p>Gilt ab 1. Januar 2040</p>

## ARTIKEL ANFORDERUNG

## AB WANN:

Artikel 29.2 -  
Wiederverwendungsziele

Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels stellen Wirtschaftsakteure, die Transportverpackungen oder Verkaufsverpackungen in den in Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Formen verwenden, die der Beförderung von Produkten im Hoheitsgebiet der Union zwischen verschiedenen Standorten, an denen der Akteur seine Tätigkeit ausübt, oder zwischen jedem der Standorte, an denen der Akteur seine Tätigkeit ausübt, und den Standorten anderer verbundener Unternehmen oder Partnerunternehmen im Sinne von Artikel 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG in der am 11. Februar 2025 geltenden Fassung dienen, sicher, dass solche Verpackungen innerhalb eines Wiederverwendungssystems wiederverwendbar sind.

Gilt ab 1. Januar 2030

Artikel 29.3 -  
Wiederverwendungsziele

Abweichend von Absatz 1 stellen Wirtschaftsakteure, die Transportverpackungen oder Verkaufsverpackungen, die der Beförderung von Produkten, einschließlich über den elektronischen Handel vertriebener Produkte, dienen, in den in Absatz 1 aufgeführten Formen zur Lieferung von Produkten an einen anderen Wirtschaftsakteur innerhalb desselben Mitgliedstaats verwenden, sicher, dass solche Verpackungen innerhalb eines Wiederverwendungssystems wiederverwendbar sind.

Gilt ab 1. Januar 2030

Artikel 29.5 -  
Wiederverwendungsziele

Wirtschaftsakteure, die Umverpackungen in Form von Kisten, mit Ausnahme von solchen aus Pappe oder Karton, außerhalb von Verkaufsverpackungen verwenden, um eine bestimmte Anzahl von Produkten zur Schaffung einer Lager- oder Vertriebseinheit zusammenzufassen, stellen sicher, dass mindestens 10 % solcher Verpackungen wiederverwendbare Verpackungen innerhalb eines Wiederverwendungssystems sind.

Gilt ab 1. Januar 2030

Artikel 29.5 -  
Wiederverwendungsziele

Wirtschaftsakteure bemühen sich, mindestens 25 % der in Unterabsatz 1 genannten Verpackungen in einem wiederverwendbaren Format innerhalb eines Wiederverwendungssystems zu verwenden.

Gilt ab 1. Januar 2040

## ARTIKEL ANFORDERUNG

## AB WANN:

Artikel 29.6 -  
Wiederverwendungsziele

Endvertreiber, die Verbrauchern alkoholische und nichtalkoholische Getränke in Verkaufsverpackungen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereitstellen, stellen sicher, dass mindestens 10 % dieser Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen innerhalb eines Wiederverwendungssystems bereitgestellt werden.

Gilt ab 1. Januar 2030

Artikel 29.6 -  
Wiederverwendungsziele

Wirtschaftsakteure bemühen sich, dass mindestens 40 % der in Unterabsatz 1 genannten Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen innerhalb eines Wiederverwendungssystems bereitgestellt werden.

Gilt ab 1. Januar 2040

Artikel 29.9 -  
Wiederverwendungsziele

Die in Absatz 6 genannten Endvertreiber nehmen im Rahmen dieses spezifischen Wiederverwendungssystems an der Verkaufsstelle alle wiederverwendbaren Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe wie die der von ihnen auf dem Markt bereitgestellten Verpackungen unentgeltlich zurück, wobei sie die Verwertung und Rücknahme solcher Verpackungen über die gesamte Vertriebskette sicherstellen. Die Endvertreiber stellen sicher, dass Endabnehmer die Möglichkeit haben, die Verpackungen an dem Ort, an dem die tatsächliche Übergabe dieser Verpackungen stattfindet, oder in seiner unmittelbaren Nähe zurückzugeben. Der Endvertreiber zahlt das entsprechende Pfand vollständig aus oder zeigt die Rückgabe der Verpackungen gemäß den Verwaltungsregeln des jeweiligen spezifischen Wiederverwendungssystems an, damit jedes entsprechende Pfand gegebenenfalls ausgezahlt wird.

Gilt ab 12. August 2026

Artikel 30.1, 30.2, 30.4 –  
Vorschriften für die  
Berechnung der  
Erreichung der  
Wiederverwendungsziele

Vorschriften für die Wirtschaftsakteure über die Berechnung der Erreichung der Wiederverwendungsziele

Gelten ab 1. Januar 2030 oder 18 Monate nach dem Inkrafttreten des Durchführungsrechtsaktes, je nachdem, was später eintritt.

## ARTIKEL ANFORDERUNG

## AB WANN:

Artikel 31.2 -  
Berichterstattung über  
Wiederverwendungsziele  
an die zuständigen  
Behörden

Vorschriften für die Wirtschaftsakteure über die Berichterstattung über Wiederverwendungsziele an die zuständigen Behörden

Innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Berichtsjahres. Das erste Berichtsjahr ist 2030.

Artikel 32.1a/b, 2 –  
Wiederbefüllungsverpflichtung für das Gastgewerbe, das Getränke oder Speisen zum Mitnehmen anbietet

Endvertreiber, die im Gastgewerbe tätig sind und im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats heiße oder kalte Getränke in Verpackungen zum Mitnehmen bereitstellen, sehen ein System vor, bei dem die Verbraucher ihr eigenes Behältnis zum Befüllen mitbringen können;

Endvertreiber, die im Gastgewerbe tätig sind und im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats fertig zubereitete Lebensmittel in Verpackungen zum Mitnehmen bereitstellen, sehen ein System vor, bei dem die Verbraucher ihr eigenes Behältnis zum Befüllen mitbringen können.

Wenn Verbraucher ihr eigenes Behältnis zum Befüllen mitbringen, dürfen Endvertreiber gemäß Absatz 1 ihnen die Produkte zu keinem höheren Preis und nicht zu weniger günstigen Bedingungen anbieten als beim Verkauf der Verkaufseinheit, die aus dem gleichen Produkt und einer Einwegverpackung besteht.

Die Endvertreiber weisen die Verbraucher an der Verkaufsstelle durch gut sichtbare und lesbare Hinweistafeln oder -schilder auf die Möglichkeit hin, die Produkte in einem vom Verbraucher bereitgestellten wiederbefüllbaren Behältnis zu erhalten.

Bis zum 12. Februar 2027

## ARTIKEL ANFORDERUNG

## AB WANN:

<p>Artikel 33.1,2,3 – Verpflichtendes Wiederverwendungsangebot für das Gastgewerbe, das Getränke oder Speisen zum Mitnehmen anbietet</p>	<p>Endvertreiber, die im Gastgewerbe tätig sind und im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats heiße oder kalte Getränke oder fertig zubereitete Lebensmittel in Verpackungen zum Mitnehmen bereitstellen, müssen den Verbrauchern die Möglichkeit einräumen, die Produkte in einer wiederverwendbaren Verpackung innerhalb eines Wiederverwendungssystems zu erhalten.</p> <p>Die Endvertreiber weisen die Verbraucher an der Verkaufsstelle durch gut sichtbare und lesbare Hinweistafeln oder -schilder auf die Möglichkeit hin, die Produkte in einer wiederverwendbaren Verpackung zu erhalten.</p> <p>Die Endvertreiber dürfen die in die wiederverwendbare Verpackung gefüllten Produkte zu keinem höheren Preis oder nicht zu weniger günstigen Bedingungen als eine Verkaufseinheit anbieten, die aus dem gleichen Produkt und einer Einwegverpackung besteht.</p>	<p>Bis zum 12. Februar 2028</p>
<p>Artikel 33.5 - Verpflichtendes Wiederverwendungsangebot für das Gastgewerbe, das Getränke oder Speisen zum Mitnehmen anbietet</p>	<p>Endvertreiber bemühen sich, 10 % der Produkte in wiederverwendbaren Verpackungsformaten zum Verkauf anzubieten.</p>	<p>Gilt ab 2030</p>
<p>Artikel 44.2 - Herstellerregister</p>	<p>Die Hersteller (oder die von ihnen beauftragte Organisation für Herstellerverantwortung) tragen sich in das Herstellerregister ein, indem sie bei der für das Register zuständigen Behörde jedes betreffenden Mitgliedstaats einen Antrag auf Registrierung stellen, in dem sie Verpackungen oder verpackte Produkte erstmals bereitstellen oder verpackte Produkte auspacken, ohne Endverbraucher zu sein.</p>	<p>Gilt frühestens ab dem 01.12.2026 bzw. spätestens ab dem 12.08.2027 je nach Inkrafttreten des Durchführungsrechtsaktes nach Art. 44 Absatz 14 – / vor dem Inverkehrbringen der Verpackung.</p>

## ARTIKEL ANFORDERUNG

## AB WANN:

Artikel 44.7 - Herstellerregister

Die Hersteller (bzw. ihre Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung oder die Organisation für Herstellerverantwortung) übermitteln der für das Register zuständigen Behörde bis zum 1 Juni für jedes volle vorangegangene Kalenderjahr die in Anhang IX Teil B Nummer 1 genannten Angaben.

Frühestens bis zum 01. Juni 2027 für das vorangegangene Kalenderjahr 2026 und dann jährlich, bzw. spätestens bis zum 01. Juni 2028 für das vorangegangene Kalenderjahr 2027 und dann jährlich, je nach Inkrafttreten des Durchführungsrechtsaktes nach Art. 44 Absatz 14.

Artikel 44.8 - Herstellerregister

Hat ein Hersteller im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats eine Masse an Verpackungen, einschließlich Verpackungen verpackter Produkte, von weniger als 10 Tonnen in einem Kalenderjahr erstmals bereitgestellt oder, hat ein Hersteller im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe e, eine Masse an Verpackungen von weniger als 10 Tonnen in einem Kalenderjahr ausgepackt, übermittelt der Hersteller oder gegebenenfalls der vom Hersteller beauftragte Bevollmächtigte für die erweiterte Herstellerverantwortung oder die Organisation für Herstellerverantwortung entsprechend den Vorgaben des nationalen Rechts gemäß den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels der für das Register zuständigen Behörde bis zum 1. Juni für jedes vollständige vorangegangene Kalenderjahr die in Anhang IX Teil B Nummer 2 genannten Informationen.

Frühestens bis zum 01. Juni 2027 für das vorangegangene Kalenderjahr 2026 und dann jährlich, bzw. spätestens bis zum 01. Juni 2028 für das vorangegangene Kalenderjahr 2027 und dann jährlich, je nach Inkrafttreten des Durchführungsrechtsaktes nach Art. 44 Absatz 14.

Artikel 44.10 - Herstellerregister

Im Falle der individuellen Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung übermitteln die Hersteller, im Falle der kollektiven Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung die mit der Erfüllung dieser Verpflichtungen betraute Organisation für Herstellerverantwortung oder im Falle der Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung durch die Wiederverwendungssysteme die Betreiber von Wiederverwendungssystemen der zuständigen Behörde jährlich für jedes vorangegangene Kalenderjahr die in Anhang IX Teil B Nummer 3 aufgeführten Informationen.

Gilt frühestens ab dem 01.12.2026 für das vorangegangene Kalenderjahr 2025 und dann jährlich bzw. spätestens ab dem 12.08.2027 für das vorangegangene Jahr 2026 und dann jährlich, je nach Inkrafttreten des Durchführungsrechtsaktes nach Art. 44 Absatz 14.

Wenn die Organisation der Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen nach nationalem Recht in die Zuständigkeit der Behörden fällt, können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass diese Behörden die in Anhang IX Teil B Nummer 3 aufgeführten Informationen übermitteln.

## ARTIKEL

## ANFORDERUNG

## AB WANN:

Artikel 45.1 -  
Erweiterte  
Herstellerverantwortung

Im Rahmen der in den Artikeln 8 und 8a der Richtlinie 2008/98/EG und in diesem Abschnitt festgelegten Regelungen tragen die Hersteller eine erweiterte Herstellerverantwortung für die Verpackungen, einschließlich Verpackungen verpackter Produkte, die sie erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereitstellen oder die sie auspacken, ohne Endabnehmer zu sein.

Gilt ab 12. August 2026



Artikel 45.3 -  
Erweiterte  
Herstellerverantwortung

Ein Hersteller gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstaben c und d benennt mittels schriftlicher Vollmacht einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung in jedem Mitgliedstaat, in dem der Hersteller erstmals Verpackungen oder verpackte Produkte bereitstellt, mit Ausnahme des Mitgliedstaats, in dem der Hersteller niedergelassen ist. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass in Drittländern niedergelassene Hersteller bei der erstmaligen Bereitstellung von Verpackungen oder verpackten Produkten auf dem Markt in ihrem Hoheitsgebiet durch eine schriftliche Vollmacht einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen.

Gilt ab 12. August 2026



Artikel 45.4 & 45.6 -  
Erweiterte  
Herstellerverantwortung

Anbieter von Online-Plattformen, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Herstellern ermöglichen, holen von Herstellern, die Verpackungen für Verbraucher in der Union anbieten, Informationen über die Registrierung sowie eine Selbstbescheinigung über die Erfüllung der Anforderungen der erweiterten Herstellerverantwortung ein. Die Anbieter von Online-Plattformen bemühen sich nach besten Kräften zu beurteilen, ob die erhaltenen Informationen vollständig und zuverlässig sind.

Gilt ab 12. August 2026



Artikel 46 -  
Organisation für  
Herstellerverantwortung

Verpflichtungen für Organisationen für Herstellerverantwortung

Gilt ab 12. August 2026



## ARTIKEL ANFORDERUNG

## AB WANN:

<p>Artikel 47.1 – Zulassung zur Erfüllung der Erweiterten Herstellerverantwortung</p>	<p>Im Falle der individuellen Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung beantragt der Hersteller oder, im Falle der kollektiven Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung, die mit der Erfüllung dieser Verpflichtungen betraute Organisation für Herstellerverantwortung eine Zulassung zur Erfüllung der erweiterten Herstellerverantwortung bei der zuständigen Behörde.</p>	<p>Gilt ab 12. August 2026</p>
<p>Artikel 55.1 - Informationen über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen</p>	<p>Die Hersteller, die Organisationen der Herstellerverantwortung oder die von den Mitgliedstaaten benannten Behörden stellen den Endabnehmern, insbesondere den Verbrauchern, die in diesem Artikel aufgeführten Informationen über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen in Bezug auf die von den Herstellern im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelieferten Verpackungen zur Verfügung.</p>	<p>Ab 12. August 2026</p> <p>55.1(d): Informationen über die Bedeutung der Etiketten und Zeichen gem. Art. 12 ab dem 12. August 2028 oder ab dem Zeitpunkt des Geltungsbeginns des Art. 12</p>

# Sie wünschen Beratung?

Kein Problem - schreiben Sie uns eine E-Mail.



[vertrieb@bellandvision.de](mailto:vertrieb@bellandvision.de)



[www.bellandvision.de](http://www.bellandvision.de)



[@BellandVision](https://www.linkedin.com/company/BellandVision)



Bahnhofstraße 9  
D-91257 Pegnitz